

**Frauen*
service Graz**



Beratung • Bildung • Forschung • Netzwerk

Die einvernehmliche Scheidung und ihre Rechtsfolgen

Ein Überblick

Stand: 20.08.2026

www.frauenservice.at

Wichtiger Hinweis:

Das vorliegende Skriptum soll Ihnen nur einen ersten Überblick über Voraussetzungen, Ablauf und Inhalte einer einvernehmlichen Scheidung nach österreichischem Recht bieten.

Keineswegs kann in diesem Rahmen über sämtliche Folgen einer Scheidung informiert werden: Daher empfehlen wir vor einer Scheidung eine persönliche, individuelle Beratung bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Voraussetzungen einer einvernehmlichen Scheidung.....	3
2. Welche Dokumente sind vorzulegen	3
3. Welche Kosten/Gerichtsgebühren entstehen	4
4. Brauche ich einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin	4
5. Wie läuft das Verfahren vor Gericht ab	5
6. Der Scheidungsfolgenvergleich: Was ist zu regeln?	6
6.1. Gemeinsame minderjährige Kinder :	
Obsorge	6
Kontaktrecht.....	9
Unterhalt („Alimente“).	10
6.2. Ehegattenunterhalt nach der Scheidung	11
6.3. Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse	13
6.4. Was ist bei Schulden zu beachten?	15
7. Folgen für die Sozialversicherung (Pensions- und Krankenversicherung)	16
8. Kann ich meinen Namen behalten?	18
9. Erbrecht nach der Scheidung	18
10. Impressum	18

1. Was sind die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung?

- Zwischen den Eheleuten muss **Einvernehmen** über die Scheidung und die Scheidungsfolgen bestehen.
- Die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit **mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein** (nicht zwingend die Wohngemeinschaft! Gemeint ist die umfassende Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes).
- Die Eheleute müssen vor Gericht zugestehen, dass die **Ehe unheilbar zerrüttet** ist. Das bedeutet, dass eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr vorliegt bzw. wiederhergestellt werden kann.
- Neben dem **Antrag auf Scheidung** müssen die Eheleute dem Gericht eine **schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen** vorlegen oder vor Gericht schließen. Es muss also bereits vor der Verhandlung eine grundsätzliche Einigung über die inhaltlichen Punkte des Vergleichs geben.
- **Verpflichtende Elternberatung: Vorlage einer Bestätigung:** Bei gemeinsamen minderjährigen Kindern ist dem Gericht **bereits bei der Antragstellung** eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass sich die Eltern bei einer geeigneten Person oder Einrichtung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden **Bedürfnisse ihrer Kinder haben beraten** lassen. Diese Beratung kann gemeinsam oder getrennt erfolgen.

2. Welche Dokumente sind bei der Antragstellung vorzulegen?

- Heiratsurkunde
- ev. frühere Heirats- und Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden früherer Eheleute
- Staatsbürgerschaftsnachweise
- Geburtsurkunden der ehelichen Kinder
- Meldezettel
- amtlicher Lichtbildausweise beider Eheleute
- Beratungsbestätigung über Bedürfnisse der Kinder
- ev. Grundbuchsauszüge, Pacht-, Mietverträge oä. (betreffend Wohnung oder aufzuteilende Liegenschaften), KFZ-Papiere, Bausparverträge, Wertpapiere, Sparbücher etc. Schuldscheine, Kreditverträge, Versicherungspolizzen etc.
- Beleg für die Bezahlung der Pauschalgebühr für den Antrag

3. Welche Kosten entstehen bei der einvernehmlichen Scheidung?

- Pauschalgebühr bei der Antragstellung: **EUR 406,-**
 - Gerichtsgebühr für den Scheidungsvergleich, bei der Scheidungsverhandlung mitzubringen: **EUR 406,-**
 - diese erhöht sich auf **EUR 609,-** wenn im Scheidungsvergleich das Eigentum an einer unbeweglichen Sache (zB. Eigentumswohnung oder Grundstück) übertragen oder sonstige bürgerliche Rechte (zB. Pfandrechte) begründet werden sollen.
- Diese Kosten verstehen sich als gesamte Kosten für beide Parteien und werden üblicherweise untereinander aufgeteilt.
- Bei besonderer finanzieller Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit - gleichzeitig mit dem Antrag auf einvernehmliche Scheidung - einen **Antrag auf Gebührenbefreiung** (jährliches Netto-Einkommen nicht höher als 18.251 Euro, weiteres Vermögen maximal 6.083 Euro) oder einen **Antrag auf Verfahrenshilfe** (Abgabe eines Vermögensbekenntnisses mit ZPForm1) zu stellen.

4. Brauche ich einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin?

- Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich keine Anwaltpflicht, dh die **Parteien können sich grundsätzlich selbst vertreten**. Wollen sie jedoch vertreten werden, kann das nur von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin erfolgen, nicht von einem Laien (zB der besten Freundin). Achtung: Eine gemeinsame Rechtsvertretung zu wählen, ist nicht möglich!
- Selbst wenn es mit zusätzlichen Kosten verbunden ist: Gerade im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Scheidung ist es **in vielen Fällen sinnvoll, anwaltliche Hilfe** in Anspruch zu nehmen: Insbesondere Unterhalts- oder Aufteilungsvereinbarungen sollten von einem Anwalt/einer Anwältin des Vertrauens formuliert und überprüft werden bzw. ist eine vorrangende ausführliche anwaltliche Beratung über mögliche Folgen dringend geboten!

5. Wie läuft das Verfahren zur Einvernehmlichen Scheidung ab?

- Zuständig ist jenes **Bezirksgericht** mit einer **familienrechtlichen Abteilung**, in dessen Sprengel die Eheleute ihren **letzten gemeinsamen Wohnsitz** hatten. Im Einvernehmen kann jedoch auch ein anderes Bezirksgericht gewählt werden.
- Die **Antragstellung und Protokollierung des Scheidungsfolgenvergleiches** (= erster Termin) erfolgt an den Amtstagen (= jeweils Dienstag) des zuständigen Bezirksgerichts. Achtung: bei den meisten Gerichten ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig!
- Nach der Antragstellung wird ein weiterer Termin für die **mündliche Verhandlung** bekannt gegeben. Achtung: Wenn einer der beiden Antragstellenden nicht zur Scheidungsverhandlung (= zweiter Termin) erscheint, so gilt der Scheidungsantrag von Amts wegen als **zurückgenommen**!
- Es müssen also **beide Eheleute, bei beiden Terminen** (Antragstellung und Scheidungsverhandlung) **gemeinsam und persönlich** erscheinen.
- Wenn ein Ehepartner/eine Ehepartnerin durch die Scheidung den **sozialversicherungsrechtlichen Schutz** verliert (zB bei einer bisherigen Kranken-Mitversicherung beim Partner/Partnerin), so hat das Gericht darüber mit Zustimmung des/der Betroffenen den Sozialversicherungsträger zu verständigen. Dieser hat sodann die Partei über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Ehescheidung zu informieren.
- **Vorlage einer Bestätigung**, über **rechtliche Folgen einer Scheidung** beraten worden zu sein: Ist eine Partei nicht durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten und hat sie keine Beratung über die gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite in Anspruch genommen, kann der Richter/die Richterin die Verhandlung verschieben und einen neuen Termin innerhalb der nächsten 6 Wochen ansetzen. Die Partei wird aufgefordert, eine rechtliche Beratung (bei AnwältInnen, NotarInnen oder Beratungsstellen) darüber einzuholen und bei der nächsten Verhandlung dem Gericht eine Bestätigung darüber vorzulegen. Eine weitere Verschiebung der Scheidungsverhandlung aus diesem Grund ist jedoch nicht mehr zulässig.
- Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung wird die Ehe mittels **Beschluss** geschieden: Aber erst mit **Rechtskraft dieses Beschlusses** wird die Ehe aufgelöst, mit den entsprechenden Folgen.

- Gegen den Scheidungsbeschluss kann **binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses** ein Rechtsmittel, ein sog. **Rekurs**, eingebracht werden: dieser kann im Wesentlichen aber nur aus formalen Gründen erhoben werden.
- Darüber hinaus kann jedoch jede Partei den Scheidungsantrag bis zur **Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses** (= 14 Tage nach Zustellung) zurücknehmen: Eine abgeschlossene einvernehmliche Scheidung einschließlich des gesamten Scheidungsvergleiches wird dadurch hinfällig.
- **Achtung:** Sehr häufig wird bei einer einvernehmlichen Scheidung auf ein Rechtsmittel verzichtet: Nach einem gültigen und wirksamen **Rechtsmittelverzicht** ist die Zurücknahme des Scheidungsantrags nicht mehr möglich! Ein Rechtsmittelverzicht sollte daher gut überlegt sein.
- Nach ungenutztem Verstreichen der Rechtsmittelfrist, wird der Scheidungsbeschluss rechtskräftig.

6. Der Scheidungsfolgenvergleich: Was muss geregelt werden?

6.1. Gemeinsame, minderjährige Kinder:

Bei allen Regelungen im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern ist das **Kindeswohl der leitende Grundsatz**. (Seit 2013 ist das „Kindeswohl“ im Gesetz definiert)

Vor Gericht geschlossene Vereinbarungen der Eltern, auch jene im

Scheidungsfolgenvergleich, sind nun **auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam**.

Ein Gericht hat jedoch eine Vereinbarung für unwirksam zu erklären und zugleich eine davon abweichende Anordnung zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre, dh die bisherige Genehmigungspflicht wird ersetzt durch eine bloße „Missbrauchskontrolle“ durch das Gericht.

Betreffend ein gemeinsames, minderjähriges Kind müssen **folgende Bereiche** geklärt sein:

Obsorge , **Kontaktrecht** des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteiles und der zu leistende (**Geld-**) **Unterhalt** für das Kind:

→ **Regelung der Obsorge**

Die „Obsorge“ (= Sorgerecht) beinhaltet das Recht und die Pflicht, ein Kind zu vertreten, es zu pflegen und zu erziehen und sein Vermögen zu verwalten.

Bei der „**gemeinsamen**“ **Obsorge** übt jeder Elternteil, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sein Vertretungsrecht in vollem Umfang, alleine aus. In den meisten alltäglichen Angelegenheiten ist also keineswegs die Zustimmung des/der anderen einzuholen. Die Eltern sollen zwar zum Wohle ihres Kindes im Einvernehmen handeln, insbesondere in wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betrifft - theoretisch ist jedoch eine Vertretungshandlung sogar gegen den ausdrücklichen Willen des anderen möglich!

Es gibt folgende Möglichkeiten, die Obsorge für minderjährige Kinder für den Fall der Scheidung zu regeln:

- **1.Variante: „Obsorge beider Eltern“** bleibt weiterhin aufrecht: Dies soll nach dem Gesetz der Regelfall sein. Einigung muss jedoch darüber erzielt werden, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll: Die **Festlegung des „Betreuungshaushaltes“** ist von wesentlicher Bedeutung:
 - Beim hauptbetreuenden Elternteil hat das Kind seinen **Hauptwohnsitz** – mit allen Folgen betreffend Beihilfen zB Familienbeihilfe, Wohnunterstützung etc.
 - Dieser Elternteil hat grundsätzlich das **(alleinige) Recht den Wohnort** zu bestimmen, theoretisch sogar ins Ausland: Allerdings muss der andere Elternteil rechtzeitig von diesem Vorhaben informiert werden (um eine Zustimmung hat man sich zu bemühen) und kann sich bei Gericht dazu äußern, dh im Endeffekt könnte unter Umständen eine Übersiedlung ins Ausland verhindert werden.
 - An den hauptbetreuenden Elternteil ist vom anderen der (Geld-) **Unterhalt** für das Kind zu bezahlen. (s. Punkt 1.3)
 - Auch im Falle der Obsorge beider Eltern, ist der **persönliche Kontakt** zwischen Kind und nicht-hauptbetreuendem Elternteil zu regeln. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Abholung zB vom Kindergarten, grundsätzlich nicht zulässig.
 - Der Elternteil, der das Kind (rechtmäßig) betreut, hat das alleinige Recht, den **Aufenthaltort** im Alltag des Kindes zu bestimmen, zB ob das Kind einen Freund besuchen darf, zum Fußballturnier gehen darf oä. Der nicht-hauptbetreuende Elternteil hat dieses Recht nur im Rahmen seiner festgelegten Kontaktzeiten.
 - Der andere, nicht-hauptbetreuende Elternteil hat weiterhin das Recht, von **wichtigen Angelegenheiten das Kind betreffend** (zB Wohnortwechsel, Schulerfolg, nicht bloß geringfügige Erkrankung...) rechtzeitig **informiert** zu werden und sich dazu in angemessener Frist (vor Gericht) zu **äußern**. Ebenso muss dieser auch von wichtigen Angelegenheiten (zB Erkrankung des Kindes), die während seiner Kontaktzeit passieren, den hauptbetreuenden Elternteil informieren.

- Nur in sehr wichtigen, **bestimmten Angelegenheiten** (zB Namensänderung, Staatsbürgerschaft...) muss die **Zustimmung beider** obsorgeberechtigter Elternteile vorliegen. Diese kann jedoch, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden.
- Ansonsten haben die obsorgeberechtigten Elternteile beide weiterhin das eigenständige Recht (und Pflicht), das Kind zu vertreten. Um ein Einvernehmen mit dem anderen Elternteil muss man sich jedoch bemühen.
- Besteht kein Einvernehmen mehr bei der Ausübung der gemeinsamen Obsorge oder haben sich Verhältnisse maßgeblich verändert, kann jeder Elternteil die **Aufhebung** der gemeinsamen Obsorge und die Übertragung der Alleinobsorge oder auch die Verlegung des Betreuungshaushaltes bei Gericht beantragen.
- **2. Variante:** Durch Vereinbarung kann die **Obsorge auf einen Elternteil allein** übertragen werden. Folgendes ist zu beachten:
 - Nur der allein-obsorgeberechtigte Elternteil kann das Kind nach außen rechtlich vertreten, zB im Kindergarten anmelden, einen Reisepass beantragen etc.
 - Der nicht-obsorgeberechtigte Elternteil kann die rechtliche Vertretung nur **in Angelegenheiten des täglichen Lebens durchführen und hat** das Kind zu **pflügen und zu erziehen**, soweit dies die **Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält**, zB im Rahmen seiner Kontaktzeiten. Er hat sich um ein Einvernehmen mit dem anderen zu bemühen bzw. hat dieser Elternteil das Kind so zu vertreten, wie dies voraussichtlich der obsorgeberechtigte Elternteil tun würde.
 - Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, von **wichtigen Angelegenheiten das Kind betreffend** (zB. Namensänderung, Staatsbürgerschaftsänderung, Religionszugehörigkeit, Wohnortwechsel, Schulerfolg, nicht bloß geringfügige Erkrankung...) rechtzeitig **informiert** zu werden und kann sich dazu in angemessener Frist (vor Gericht) **äußern**.
 - Dieses Informations- und Äußerungsrecht entfällt aber, wenn der/die Kontaktberechtigte den Kontakt mit dem Kind grundlos ablehnt. Umgekehrt erweitert sich das Informationsrecht auch auf minderwichtige Angelegenheiten dann, wenn dem nicht-obsorgeberechtigten Elternteil Kontakte verwehrt werden.
 - Auch bei dieser Variante ist der **persönliche Kontakt** zu regeln und **Unterhalt** für das Kind an den allein-obsorgeberechtigten Elternteil zu bezahlen.

- Der bisher nicht-obsorgeberechtigte Elternteil kann die **Übertragung oder Beteiligung an der Obsorge** bei Gericht beantragen, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben.
- **3. Variante:** Durch Vereinbarung kann die **Obsorge bei einem Elternteil auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt** werden (zB Vermögensverwaltung, schulische Belange...). Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird, muss jedoch mit der gesamten Obsorge betraut sein. Diese Variante wird sehr selten vereinbart.

→ Regelung des Kontaktrechtes

Auch im Rahmen einer Scheidung im Einvernehmen ist eine Vereinbarung über die Gestaltung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht haushaltszugehörigen Elternteil vorzulegen.

- **Leitlinien aus der Rechtsprechung als Orientierungshilfe:**
 - Im Allgemeinen wird das Kontaktrecht 14-tägig oder zwei Mal im Monat gewährt. Die Dauer des Kontaktrechtes hängt vor allem vom Alter des Kindes ab.
 - Bei Kleinkindern werden häufigere, jedoch kürzere Kontakte bevorzugt.
 - Je älter das Kind ist, desto länger kann die jeweilige Besuchszeit sein.
 - Sie reicht von einigen Stunden bei Kleinkindern bis zu ganzen Wochenenden mit Übernachtung bei Schulkindern (zusätzlich 2 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Weihnachtsferien).
- Ort der Übergabe, Abhol- und Rückgabezeiten müssen vereinbart werden.
- Regelungen für besondere Tage und Zeiten, zB Weihnachten, Geburtstage, Ferienzeiten etc. sollten unbedingt erfolgen.
- Der besuchende Elternteil hat das Kind mangels abweichender Regelung von dessen Wohnort bzw. hauptsächlichlichen Aufenthalt (pünktlich) abzuholen und wieder dorthin zurückzubringen. Eventuell maximale Wartefristen vereinbaren.
- Durchsetzung: Antrag auf Durchsetzung des Kontaktrechts beim Pflegschaftsgericht, angemessene Verfügungen können getroffen werden.
- Bei Unstimmigkeiten über das Kontaktrecht, kann das Gericht angerufen und von diesem eine Regelung getroffen werden.
- Das Kontaktrecht besteht **unabhängig von der Erfüllung der Unterhaltspflicht**.

- Kann der Kontaktberechtigte das Kontaktrecht nicht wahrnehmen bzw. ist das Kind verhindert, gibt es in der Regel **keine Ersatzbesuchstage**. Eine Ausnahme davon wäre gegeben, wenn eine Entfremdung zwischen Elternteil und Kind zu befürchten wäre.
- Neben der Ausübung des tatsächlichen Kontaktrechts hat der berechtigte Elternteil auch das Recht auf andere Formen der Kommunikation (z.B. Telefonieren, E-Mail etc...).

→ **Regelung der Unterhaltspflicht hinsichtlich gemeinsamer, minderjähriger Kinder („Alimente“)**

Bei der Regelung des Geldunterhaltes sollten die dem konkreten Betrag zugrundeliegenden Umstände genau festgehalten werden:

- Höhe und Bestandteile der „Bemessungsgrundlage“ (= der Berechnung zugrunde gelegtes Einkommen des Zahlungspflichtigen)
- weitere Sorgepflichten
- Fälligkeit
- falls ein geringerer Unterhalt ausgemacht wurde, welche Umstände dafür vorliegen,
- ob und in welchem Ausmaß zusätzliche Kosten neben dem laufenden Unterhalt übernommen werden (zB Schikurs, Schulaufwand, Hobbies...),
- etc.

Die Rechtsprechung zum Kindesunterhalt ist äußerst umfangreich, da der Unterhalt individuell, im Einzelfall zu bemessen ist. Daher nur einige, sehr grundsätzliche Orientierungshilfen:

- Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt der Kinder lebt. Der betreuende Elternteil erbringt durch die Betreuung selbst, durch Verpflegung etc. seine Unterhaltsleistung gegenüber dem Kind.
- Der jeweils konkret zu leistende Unterhalt ist abhängig vom **Alter und den Bedürfnissen des Kindes** einerseits sowie vom **Einkommen, den Lebensverhältnissen und den weiteren Sorgepflichten des/der Unterhaltspflichtigen** andererseits.
- Achtung: Auch die **Beteiligung an der Betreuung** des Kindes wird seit einigen Jahren von der Rechtsprechung als unterhaltsmindernd berücksichtigt. Bei annähernd gleichzeitiger Betreuung des Kindes durch beide Elternteile, kann es sogar zu einer Aufhebung des Geldunterhaltsanspruches kommen.
- **Bemessungsgrundlage**: Als Grundlage für die Bemessung des Unterhalts dient das jeweilige **durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** des/der Unterhaltspflichtigen: Heranzuziehen ist das Jahresnettoeinkommen inklusive Sonderzahlungen, Überstunden etc., welches auf 12 Monate aufzuteilen ist.

Bei Selbständigen sind in der Regel die durchschnittlichen monatlichen „Privatentnahmen“, basierend auf den letzten drei Geschäftsjahren maßgebend.

- o Die Rechtsprechung hat **altersabhängige Prozentwerte** entwickelt, die als **Orientierung** für die Berechnung dienen:

für Kinder im Alter von	0 - 6 Jahren	16%
für Kinder im Alter von	6 - 10 Jahren	18%
für Kinder im Alter von	10 - 15 Jahren	20%
für Kinder im Alter von	15 Jahren und älter	22%

Mehrere Sorgepflichten des/der Unterhaltspflichtigen werden durch prozentuelle **Abzüge** berücksichtigt, und zwar:

für jedes weitere Kind unter 10 Jahren	- 1%
für jedes weitere Kind über 10 Jahren	- 2%
für Unterhaltspflichtigen gegenüber einer (Ex-) Ehepartnerin/einem (Ex-) Ehepartner je nach Eigeneinkommen	- 0 bis 3%

- o Eigene Einkünfte des Kindes (zB Lehrlingsentschädigung) sind zu berücksichtigen.
- o Die Unterhaltspflicht endet mit der „Selbsterhaltungsfähigkeit“, dh wenn das Kind die zur Deckung seines Lebensunterhaltes notwendigen Mittel erwirbt oder zu erwerben imstande ist.
- o **Familienbeihilfe und Unterhalt:** Von 2001 bis 31.12. 2018 war ein Teil der Familienbeihilfe dem Geldunterhalt anzurechnen, abhängig von der jährlichen Steuerbemessungsgrundlage des/der Unterhaltspflichtigen.
- o **Achtung NEU seit Dezember 2019:** Ab 1.1. 2019 wirken die Transferleistungen Familienbeihilfe und Familienbonus Plus **nicht** mehr **unterhaltsmindernd!**
- o **Einen „Unterhaltsrechner“ für den Prozent-Unterhalt finden Sie unter:**
www.jugendwohlfahrt.at

6.2. Unterhaltsansprüche der Eheleute zueinander

- o Der Scheidungsvergleich muss eine Vereinbarung über Unterhaltsansprüche der Eheleute zueinander nach der Scheidung enthalten.

Achtung: Jede Unterhaltsvereinbarung, insbesondere ein (teilweiser) Unterhaltsverzicht, kann beträchtliche **negative Folgen in sozial- und versicherungsrechtlicher Hinsicht** haben: zB kann ein Antrag auf Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Wohnunterstützung abgelehnt werden mit dem Hinweis darauf, dass im Rahmen der Scheidung auf Unterhalt nicht verzichtet hätte werden dürfen!

Aus diesem Grund ist eine eingehende individuelle Beratung bei einem

Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin zu empfehlen!

- Vorab sind mittel- und längerfristige Überlegungen anzustellen:
Wie sieht die jeweilige derzeitige berufliche und finanzielle Situation aus? Wie „sicher“ ist mein Job? Wie sind meine beruflichen Perspektiven mittel- und längerfristig? Kann ich unter Umständen in Zukunft mehr dazu verdienen, wenn ich bisher wegen der Kinder nur Teilzeit gearbeitet habe oder im Haushalt tätig war? Wie viele pensionsrechtlich anrechenbare Versicherungszeiten habe ich bereits erworben? Welche Eigenpension habe ich zu erwarten? Etc.

- Grundsätzlich kann die Unterhaltsregelung zwischen Eheleuten für die Zeit nach der Scheidung individuell vereinbart werden, möglich und häufig sind:

- ein unbefristeter oder zeitlich begrenzter Anspruch
- ein der Höhe nach fixer Unterhalt, der nur mit einer Wertsicherungsklausel versehen wird oder
- eine nach Prozentsätzen bemessene Unterhaltshöhe, die je nach den aktuellen Einkommen schwankt, oder andere individuelle Vereinbarungen.

Achtung: Wichtig ist jedoch den Anspruch ziffernmäßig konkret zu bestimmen (siehe Ausführungen zur Witwen-/Witwerpension)

- auch eine einmalige Zahlung, mit der dann alle Unterhaltsansprüche für die Zukunft abgegolten werden, ist grundsätzlich möglich
- auch ein wechselseitiger oder einseitiger Unterhaltsverzicht ist grundsätzlich möglich, ...

Achtung: Bitte beachten Sie, dass eine Unterhaltsvereinbarung beträchtliche Auswirkungen auf ihre finanzielle Existenz in der Zukunft hat! Die Einholung einer ausführlichen rechtlichen Beratung und anwaltlichen Rates ist aus diesem Grund unerlässlich!

- Was bedeutet die **sog. „Umstandsklausel“**?

Grundsätzlich unterliegen Unterhaltsvereinbarungen immer der Umstandsklausel: Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen der Sachverhaltsgrundlagen, (ebenso bei Gesetzesänderungen oder tief greifender Änderung der Rechtsprechung) der Unterhalt neu bemessen werden kann.

Wesentliche Änderungen sind vor allem Veränderungen im Einkommen (8 – 10%), bei den Sorgepflichten, bei der Arbeitsfähigkeit uam.

Achtung: Die Geltung der **Umstandsklausel kann ausgeschlossen werden**, dies muss allerdings **ausdrücklich** im Vergleich aufgenommen werden!

- **Erlöschen des Unterhaltsanspruches:** Der vereinbarte Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverhehlung der/des Berechtigten, dh im Falle einer neuerlichen Scheidung ist es nicht möglich, sich auf den Anspruch aus der vorangegangenen Ehe zu berufen.
- **Ruhen des Unterhaltsanspruches:** Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft der/des Unterhaltsberechtigten, hat laut Rechtsprechung ein Ruhen des Anspruches zur Folge, dh für die Dauer der Lebensgemeinschaft kann der/die Verpflichtete die Zahlungen aussetzen. Wird die Lebensgemeinschaft jedoch beendet, lebt der Anspruch wieder auf.
- Verstirbt der Unterhaltspflichtige während der Zeit, in der der Unterhalt ruhend ist, verliert die Unterhaltsberechtigte für immer (!) auch ihren Witwenpensionsanspruch!

Achtung: Es kann jedoch ausdrücklich vereinbart werden, dass das Eingehen einer Lebensgemeinschaft zu keinem Ruhen des Unterhaltsanspruches führt!

6.3. Aufteilung des ehelichen Vermögens und der Ersparnisse

Der Aufteilung unterliegen:

- **eheliche Ersparnisse** (zB. Bausparverträge, Wertpapiere, Versicherungen...) → alle Wertanlagen, die die Ehepartner während der aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.
- **eheliches Gebrauchsvermögen** (zB. KFZ, Hausrat, Ehewohnung....) → jene beweglichen und unbeweglichen körperlichen Sachen, die während der ehelichen Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider gedient haben.
- sowie **Schulden und Kreditverbindlichkeiten**, die mit den ehelichen Aufwendungen in Zusammenhang stehen und/oder für die beide Eheleute haften.

Der Aufteilung nicht unterliegende Sachen:

- Sachen, die ein Ehepartner in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm von einem Dritten geschenkt wurden
- Sachen, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehepartners allein oder der Ausübung des Berufes dienen (zB Bekleidung, persönlicher Schmuck, Gegenstände für die Freizeitgestaltung) sowie

- Unternehmen oder Unternehmensanteile, außer es handelt sich um Wertanlagen

Eine **Sonderstellung** nimmt die **Ehewohnung** ein:

Wurde die Ehewohnung von einem Ehepartner in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder von einem Dritten geschenkt, ist sie trotzdem in die Aufteilung einzubeziehen, wenn :

- dies entweder vereinbart wurde,
- der andere Ehepartner auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder
- wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat

Diese Sonderregelung gilt auch für den Hausrat (der eingebracht, geerbt oder von einem Dritten geschenkt wurde), wenn der andere Ehepartner auf die Weiterbenützung angewiesen ist.

Weitere Regelungspunkte:

- Wer bleibt in der **ehelichen Wohnung**? Eventuell Übertragung von Bestandrechten, zB Übertragung des Mietrechtes auf die Ehepartnerin/den Ehepartner.
- Empfehlenswert ist die Setzung einer **Räumungsfrist** für jene Partei, die die Wohnung vereinbarungsgemäß verlassen soll und die Regelung der Kostentragung für die Zeit zwischen Scheidung und Auszug.
- Falls Eigentum an **Liegenschaften** vorhanden ist (zB eine Eigentumswohnung oder Haus): Werden Anteile übertragen? Wird die Liegenschaft verkauft? Wie erfolgt die Aufteilung bzw. eine Ausgleichszahlung (Auszahlungshöhe, Ratenzahlung, Sicherstellung etc.)?
- Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die **Lebensbereiche der geschiedenen Eheleute künftig möglichst wenig berühren**.

6.4. Wir haben gemeinsame Schulden: Was ist zu beachten?

- Wurde während aufrechter Ehe ein Kreditvertrag unterzeichnet, für den beide Eheleute haften, **ändert die Scheidung alleine grundsätzlich nichts an der bestehenden Haftung**: Es ist notwendig, mit dem Kreditgeber eine einvernehmliche Lösung zu suchen, ob unter Umständen die Entlassung eines Ehepartners/einer Ehepartnerin aus der Haftung möglich ist.
- Ohne Einvernehmen mit dem Kreditgeber können jedoch die Eheleute im Zuge der Scheidung bestimmen, wer von beiden **im Innenverhältnis** zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die grundsätzlich beide haften, verpflichtet ist. Diese Vereinbarung, wer die Schulden in Zukunft zahlen soll, wirkt jedoch nur zwischen den beiden Eheleuten selbst, ist jedoch nicht bindend für den Gläubiger (zB für die Bank)!
- **Wichtig ist in diesem Fall, die sog. „Ausfallsbürgschaft“ zu beantragen (Haftungsausspruch des Gerichts gem. § 98 EheG)**
Das Gericht kann **auf Antrag** aussprechen, dass der Ehepartner/die Ehepartnerin, der/die die Zahlung gemäß Vereinbarung im Innenverhältnis tatsächlich erbringen soll, auch der Bank gegenüber als **Hauptschuldner/in**, und der/die andere nur als **Ausfallsbürge/in** gilt. Dieser Ausspruch bewirkt, dass die Bank vorerst beim Hauptschuldner/ bei der Hauptschuldnerin die Schuld eintreiben muss und nur nach erfolgloser oder aussichtsloser Exekution weiterhin auf den/die Ausfallsbürgen/in zurückgreifen kann.
- Dieser Antrag auf „Ausfallsbürgschaft“ muss innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden. Idealerweise erfolgt die **Antragstellung bereits in der Scheidungsverhandlung** selbst.
- Für den Haftungsausspruch wird ein eigener **Beschluss** ausgestellt, welcher auch dem betreffenden Kreditgeber zur Kenntnis gebracht wird.

7. Welche Folgen für die Kranken- und Pensionsversicherung habe ich zu befürchten, wenn ich bisher bei meinem Ehepartner/meiner Ehepartnerin mitversichert bin?

Hinweis: Zu den sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Ehescheidung holen Sie am besten entsprechende umfangreiche **Informationen bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger** ein!

Kurzüberblick Krankenversicherung:

- Die **Mitversicherung** des nicht erwerbstätigen Ehepartners/partnerin (Familienangehörigen) in der Sozialversicherung **endet mit der Ehescheidung**, da damit auch die Angehörigeneigenschaft endet. Eine weitere Mitversicherung der geschiedenen Ex-Partnerin/des geschiedenen Ex-Partners ist nicht möglich. Achtung Ausnahme: Nur bei **Beamten/innen** besteht die Möglichkeit sich auch nach der Scheidung mitversichern zu lassen, solange ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.
- Der/die nicht erwerbstätige Ehepartner/in muss nach der Scheidung eine **freiwillige Selbstversicherung** eingehen.
- **Achtung! Fristen**: Die **Antragsfrist** für die **freiwillige Selbstversicherung** beträgt **6 Wochen** gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung. Mit Einhaltung dieser Frist ist sichergestellt, dass es zu keiner Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses nach der Scheidung kommt.
- Eine Antragstellung auf Selbstversicherung ist zwar auch nach dem Ablauf von 6 Wochen möglich (der Versicherungsschutz beginnt auch bereits am nächsten Tag nach Antragstellung), jedoch ist in diesem Fall für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen eine **Wartefrist von mindestens 3 Monaten** in Kauf zu nehmen.
- **§ 95 (3) AußStrG**: „Verliert ein Ehegatte durch die Scheidung offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht, sofern dieser Ehegatte zustimmt und seine Sozialversicherungsnummer mitteilt, nach Rechtskraft des Beschlusses auf Scheidung den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen. Die Verständigung hat Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.“

Kurzüberblick (Witwen-) Pensionsversicherung

- Ein Anspruch auf eine **Witwen-/Witwerpension** gegenüber dem/der geschiedenen Ehepartner/in besteht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen:
- Es muss ein **Unterhaltstitel** vorliegen („Titel“ ist ein Urteil, gerichtlicher Vergleich, eine vor Auflösung der Ehe eingegangene vertragliche Verpflichtung), **und** der Unterhalt wurde **zum Zeitpunkt des Todes des/der Verpflichteten auch tatsächlich geleistet**.
Achtung: Wird zum Todeszeitpunkt aufgrund „Ruhens“ des Anspruches (zB wegen Eingehens einer Lebensgemeinschaft, siehe Ausführungen weiter oben) gerade kein Unterhalt bezahlt, kommt es auch nicht zur Auszahlung einer Witwen-/Witwerpension! Diese lebt auch nicht wieder auf nach Beendigung der Lebensgemeinschaft!
- Der/die unterhaltsberechtigte (eilvernehmlich) geschiedene Ehepartner/in hat nach dem Tod des/der Unterhaltspflichtigen einen (Witwen-/Witwer-)Pensionsanspruch **maximal bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs**.
- Der Pensionsanspruch **erlischt** bei Wiederverheiratung: Jedoch besteht hier ein **Abfindungsanspruch** (Achtung: Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft, nachdem bereits die Witwen-/Witwerpension bezogen wurde, hat diese Konsequenz nicht!).
- Der konkrete Unterhaltsbetrag muss ziffernmäßig bestimmt bzw. bestimmbar sein.
- **Ohne Unterhaltstitel** besteht nur dann ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn die **Ehe mindestens 10 Jahre** gedauert hat **und** der/die Versicherte bis zu seinem/ihrem Tod bzw. **zumindest im letzten Jahr vor seinem Tod regelmäßig Unterhalt geleistet** hat. Dies ist aber vom geschiedenen Ehepartner/in zu beweisen.
- Maßgeblich sind in allen Fällen die Verhältnisse zum Todeszeitpunkt.
- War der Unterhaltsanspruch **befristet**, kann auch die Pension nur bis zu diesem befristeten Zeitpunkt gewährt werden.
- Wurde eine Unterhaltsabfindung vereinbart (einmaliger Betrag anstatt regelmäßiger Unterhaltsleistungen) besteht kein Pensionsanspruch.
- Weitere Informationen finden Sie unter → **www.pensionsversicherung.at**

8. Ändert sich mein Familienname nach der Scheidung?

- Grundsätzlich behalten die Eheleute nach der Scheidung den in der Ehe geführten Familiennamen.
- Eine Änderung des Familiennamens in den vor der Ehe geführten Familiennamen ist durch Erklärung vor dem/der Standesbeamten/in möglich.

9. Fragen zum Erbrecht

- Mit der Scheidung endet die Angehörigeneigenschaft der Eheleute, daher besteht nach Rechtskraft der Scheidung zwischen ihnen auch kein gesetzliches Erbrecht mehr.
- Die erbrechtliche Stellung der gemeinsamen Kinder wird durch die Scheidung der Eltern nicht berührt.

10. Impressum

Eine Kooperation von:

Verein Frauenservice Graz

Lendplatz 38, 8020 Graz

www.frauenservice.at

ZVR-Nr.: 368192012

&

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Dietrichsteinplatz 15/8. Stock, 8010 Graz

www.maennerberatung.at

ZVR-Nr.: 228938979